

Auch zum Ende unseres Jahrhunderts ist eine erneute historische Umbruchsituation gegeben, die gegenwärtige, als raum-zeitlos gültig intendierte Theorieansätze über die Staatsgrösse und die entsprechenden Implikationen von Kleinheit relativiert. Der Kleinstaat nämlich wird sich im Übergang zum 21. Jahrhundert auf neue soziale und politische Verkehrsformen sowie auf andere Zeitrhythmen einzustellen haben – und er wird gesamthaft mehr in supranationale Zusammenhänge eingebunden werden als jemals zuvor.⁴⁵

Technische und wirtschaftliche Entwicklungen schaffen neue Möglichkeiten der Spezialisierung auch für kleine Wirtschaftseinheiten, die wachsende Institutionalisierung der internationalen Beziehungen regelt die Beschaffung und den Absatz von Gütern, und multilaterale Organisationen bieten Kleinststaaten völkerrechtlichen Schutz und Einflussnahme. Geser kommt deshalb zum Schluss, «dass Kleinststaaten mit wachsender Komplexität und Differenzierung der globalen Gesellschaft tendenziell immer günstigere Überlebens- und Entwicklungschancen finden».⁴⁶ Allerdings kann die zunehmende Multilateralisierung auch dazu führen, dass bisherige zumeist auf bilateralen Abkommen beruhende Nischenpolitiken in Bedrängnis geraten.⁴⁷ Die Grösse von Staaten ist nach wie vor relevant, auch wenn sich Staaten vergleichbarer Grösse keineswegs gleich verhalten müssen, sondern unterschiedliche Strategien verfolgen können. «Ein *schwacher* Kleinstaat wird grösseres Gewicht auf einen möglichst *raschen* Ausbau einer übernationalen Gemeinschaft legen als auf ein umfangreiches Mitspracherecht in Einzelfragen», «ein starker Kleinstaat hingegen wird gerade an einem möglichst weitgehenden Mitspracherecht interessiert sein».⁴⁸

Kleinststaaten und Integration

Beim Beitritt von Klein- bzw. Kleinststaaten zu internationalen Organisationen treten zwei grundlegende Prinzipien, das völkerrechtliche Prin-

⁴⁵ Waschkuhn 1991, 154.

⁴⁶ Geser 1992, 652.

⁴⁷ Armstrong/Read 1998, 583.

⁴⁸ Binswanger 1970, 99.